



Kurzinformation

Ratifikation einer Änderung des Direktwahlakts Nachfrage zu WD 3 - 3000 - 127/18

Der Direktwahlakt, der das Wahlrecht zum Europäischen Parlament unvollständig regelt, soll durch die Einführung einer verbindlichen Sperrklausel reformiert werden. Gefragt wird, ob ein entsprechendes deutsches Ratifikationsgesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfte.

Obwohl der Direktwahlakt kein einheitliches Wahlrecht im Sinne des Art. 223 Abs. 1 AEUV ist und in der bisherigen Staatspraxis als völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG behandelt wurde, spricht sein materieller Regelungsgehalt – insbesondere nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts – dafür, dass ein entsprechendes Ratifikationsgesetz **Art. 23 Abs. 1 GG** unterfiele (vgl. dazu Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ratifikation einer Änderung des Direktwahlakts, WD 3 - 3000 - 127/18, Ausarbeitung vom 26. April 2018). Es bedürfte dann der **Zustimmung des Bundesrates**.
